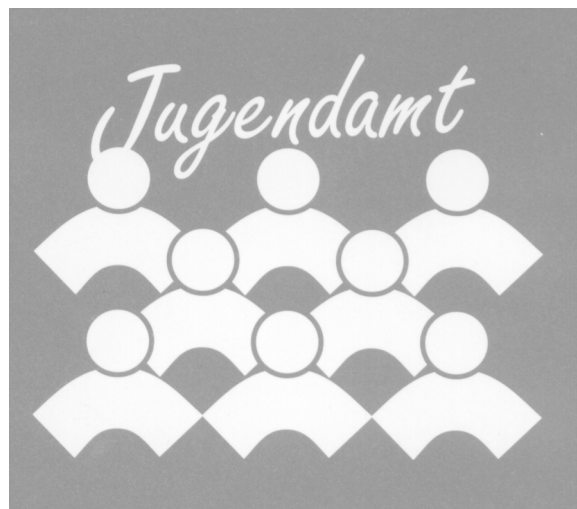


III/1

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT



**Stadt Hemer - Jugendamt - Hademareplatz 48 - 58675 Hemer**  
**Info Telefon 02372 551 244**

<b>1. MAßNAHMEN DER JUGENDPFLEGE UND DES JUGENDSCHUTZES.....</b>	<b>3</b>
1.1. ALLGEMEINES .....	3
1.1.1 Geltungsbereich.....	3
1.1.2 Förderungszweck .....	3
1.1.3 Antragstellung.....	3
1.1.4 Verwendung der Mittel.....	4
1.2. MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG IM RAHMEN DER JUGENDPFLEGE .....	5
1.2.1 Allgemeines.....	5
1.2.2 Ferienfreizeiten .....	5
1.2.3 Ferienhilfswerk.....	6
1.2.4 Stadtranderholungsmaßnahmen.....	6
1.2.5 Familienerholungswerk.....	6
1.3 FÖRDERUNG DER INTERNATIONALEN UND NATIONALEN JUGENDBEGEGNUNGEN IM RAHMEN DER STÄDTEPARTNERSCHAFTEN UND -FREUNDSCHAFTEN .....	7
1.3.1 Allgemeines.....	7
1.3.2 Voraussetzungen für die Förderung .....	7
1.3.3 Antragstellung.....	8
1.3.4 Umfang der Förderung.....	8
1.3.5 Höhe und Berechnung des Zuschusses .....	9
1.4. JUGENDPFLEGERISCHE MAßNAHMEN .....	10
1.4.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial.....	10
1.4.2 Jugendschulungsmaßnahmen.....	10
1.4.3 Benutzung von städtischen Jugendräumen.....	11
1.5 JUGENDSCHUTZ.....	12
1.5.1 Zuschüsse für anerkannte Maßnahmen des Jugendschutzes .....	12
<b>2. MAßNAHMEN UND VERANSTALTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER OFFENEN JUGENDARBEIT</b>	<b>13</b>
2.1 Geltungsbereich.....	13
2.2 Förderungszweck.....	13
2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis .....	13
2.4 Bewilligungsverfahren .....	14
<b>3. RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG STÄDTISCHER BEIHILFEN FÜR FERIENFREIZEITEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE .....</b>	<b>15</b>
<b>4. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>16</b>
<b>POSITIVLISTE FÜR DIE JUGENDPFLEGEMITTEL DER STADT HEMER (NACH KATEGORIEN) STAND: 11/00.....</b>	<b>17</b>
<b>ANTRÄGE.....</b>	<b>18</b>
ANTRAG - JUGENDPFLEGEMATERIAL.....	19
VERWENDUNGSNACHWEIS - JUGENDPFLEGEMATERIAL.....	20
ANTRAG - JUGENDPFLEGEMATERIAL.....	
(ANTRAG FÜR GEGENSTÄNDE, DIE NICHT IN DER POSITIVLISTE AUFGEFÜHRT SIND).....	21
ERWEITERTER VERWENDUNGSNACHWEIS - JUGENDPFLEGEMATERIAL .....	23
VERWENDUNGSNACHWEIS - OFFENE JUGENDARBEIT.....	24
VORAUSMELDUNG .....	25
ABSCHLUSSMELDUNG.....	27
BEIHILFE ZU FERIENFREIZEITEN .....	28

# **1. Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendschutzes**

## **1.1. Allgemeines**

### **1.1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmer/-innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hemer haben, sowie auf Jugendgruppenleiter/-innen, die bei Maßnahmen für Hemeraner Teilnehmer/-innen tätig werden.

### **1.1.2 Förderungszweck**

1. Zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer können den Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Stadt Hemer hierfür bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

2. Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele junge Menschen zu erreichen.

3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

### **1.1.3 Antragstellung**

1. Folgende Organisationen können Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien stellen:

- die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften,
- die anerkannten Jugendverbände,
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- die anerkannten Träger der Familienerholung,
- und sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des KJHG

2. Die Anträge einschl. der Kostenvoranschläge, der Programme und sonstigen Anlagen sind vor Beginn der Maßnahme - spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Jahres - nach den von der Stadt Hemer - Jugendamt - ausgegebenen Vordrucken bei der Stadt Hemer - Jugendamt - einzureichen. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

3. Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung enthalten;

- wird dieser Tatbestand erfüllt, ist die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Antragstellers/ der Antragstellerin in Frage gestellt;
- b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird;
  - c) kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
  - d) die im Bewilligungsbescheid evtl. erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
  - e) weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.
4. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
- a) nicht den Richtlinien entsprechen,
  - b) nach dem festgesetzten Termin eingereicht werden,
  - c) unvollständig ausgefüllt sind,
  - d) nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
  - e) notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,
  - f) wenn die jährliche Bestandsmeldung dem Jugendamt nicht vorliegt.

#### **1.1.4 Verwendung der Mittel**

1. Zuschüsse sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt nach Beendigung der Maßnahme - spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres - einen Verwendungsnachweis bzw. eine Abschlussmeldung nach dem vom Jugendamt herausgegebenen Vordruck mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Das Jugendamt prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
3. Mit städtischen Mitteln beschafftes Material und Gerät darf nicht in Privateigentum übergehen. Stellt der Beihilfeempfänger seine Arbeit ein, ist das mit städtischen Mitteln beschaffte Material und Gerät dem Jugendamt zur entsprechenden Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Satzung des Beihilfeempfängers sieht bereits eine entsprechende Verwendung vor.

## **1.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendberufshilfe**

### **1.2.1 Allgemeines**

1. Der Vordruck für die Vorausmeldung sowie die Abschlussmeldung der Maßnahmen sind vollständig und sorgfältig auszufüllen. Die Vorausmeldung ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres (Eingangsdatum) an das Jugendamt zu übersenden. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

Die Abschlussmeldung muß als Anlage eine Teilnehmer/-innenliste mit Namen, Vornamen, Wohnort und Alter der Teilnehmer/-innen enthalten. Die Abschlussmeldung ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30. November des Jahres (Eingangsdatum) an das Jugendamt zu übersenden. Die genannten Termine sind unbedingt einzuhalten. Bei nicht fristgerecht oder unvollständig eingehender Abschlussmeldung kann der bereits bewilligte Betrag zurückgefordert werden.

2. Qualifizierte Betreuer/-innen, die im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiter/-innenausweises sind und Helfer/-innen werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:

- |    |   |                                     |
|----|---|-------------------------------------|
| a) | bis zu 10 Teilnehmer/-innen                     | 1 Betreuer/-in                      |
| b) | bis zu 20 Teilnehmer/-innen                     | 1 Betreuer/-in und ein/e Helfer/-in |
| c) | für je angefangene weitere 10 Teilnehmer/-innen | 1 Betreuer/-in oder Helfer/-in      |
| d) | bei gemischtgeschlechtlichen Maßnahmen          | je ein Betreuer und eine Betreuerin |

### **1.2.2 Ferienfreizeiten**

1. Für Maßnahmen, die von Jugendverbänden oder anderen Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnehmer/-innen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Zuschüsse werden für Hemeraner Kinder und Jugendliche gewährt, die im laufenden Rechnungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das gleiche gilt für Teilnehmer/-innen im Alter von 19 - 27 Jahren, die sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind.

2. Es werden nur Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer bezuschusst. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage zählen je als ein Verpflegungstag.

3. Der Zuschuss beträgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel pro Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen höchstens 2.60 Euro am Tag.

4. Es können nicht gefördert werden:

- a) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen,

- b) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen tragen,
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

### **1.2.3 Ferienhilfswerk**

1. Ziel des Ferienhilfswerkes ist es, erholungsbedürftigen Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Ferienaufenthalte zu schaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.

Der Erholungsaufenthalt soll mindestens 14 Tage dauern. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag zählen als 2 Verpflegungstage.

2. Gefördert werden die einzelnen Erholungsmaßnahmen eines Trägers. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in von der Stadt Hemer 2,10 Euro. Für die anzurechnenden Leiter/-innen und Helfer/-innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

### **1.2.4 Stadtranderholungsmaßnahmen**

1. Die Stadt kann Zuschüsse zu Stadtranderholungsmaßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe gewähren. Die Maßnahme soll mindestens 14 Tage dauern. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt.

2. Der Zuschuss wird für Kinder von der Stadt Hemer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewährt. Er beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in 2,10 Euro.

### **1.2.5 Familienerholungswerk**

1. Die Stadt Hemer kann für Familien Zuschüsse zur Teilnahme an Familienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.

2. Der Zuschuss wird für Minderjährige von der Stadt Hemer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,10 Euro.

3. Es werden nur Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer bezuschusst. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag zählen als 2 Verpflegungstage.

### **1.3 Förderung der internationalen und nationalen Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und -freundschaften**

#### **1.3.1 Allgemeines**

Die Stadt Hemer unterhält zu mehreren Städten partnerschaftliche und freundschaftliche Beziehungen. Sie fördert Begegnungsveranstaltungen mit ihren Partnerstädten, die dazu dienen sollen, dauerhafte Bindungen herzustellen.

Darüber hinaus sollen die Verbindungen Einsichten über nationale und internationale Zusammenhänge und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensverhältnisse der Partner vermitteln.

Insgesamt sollte angestrebt werden, dass die Begegnungen auf breiter Ebene stattfinden. Nur hierdurch kann erreicht werden, dass viele Bürger/-innen mit in die Städtepartnerschaften und -freundschaften einbezogen werden.

#### **1.3.2 Voraussetzungen für die Förderung**

1. Grundsätzliche Voraussetzungen der Förderung sind, dass Begegnungsmaßnahmen und Veranstaltungen eine spezifische Ausgestaltung erhalten, die der besonderen Zielsetzung der Pflege von Städtepartnerschaften und -freundschaften entspricht und förderlich ist (Erhaltung und Ausbau bestehender Beziehungen - Aufbau neuer Beziehungen - Herstellung dauerhafter Individualbeziehungen als Grundlage jeder Gruppenbeziehung).

2. Es können nur Begegnungen zwischen der Stadt Hemer und ihren Partnerstädten bzw. befreundeten Städten gefördert werden.

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Hemer haben oder Mitglied in Hemeraner Vereinen, Verbänden, Gruppen der offenen Jugendarbeit oder Schüler/-innen Hemeraner Schulen sein. Die Teilnehmer der Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und -freundschaften dürfen das 27. Lebensjahr zu Beginn der Veranstaltung noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von dieser Altersbeschränkung sind Leiter/-innen sowie Lehrer/-innen.

3. Partnerschaftsbegegnungen im Sinne dieser Richtlinien haben zur Folge, dass der nationale und internationale Partner auch die Stadt Hemer besucht, um hier die angebahnten Verbindungen zu festigen. Da solche Besuche, einschließlich des Erstbesuchs den Gastgeber finanziell belasten, erfährt er finanzielle Förderung.

4. Die Partnerschaftsbegegnungen bedürfen einer gruppenspezifischen Planung und Vorbereitung. Dem Antrag auf Förderung soll ein konkretes Programm beigefügt sein, aus dem ersichtlich ist, dass die Kriterien einer Begegnung im Rahmen der partnerschaftlichen Beziehungen erfüllt werden.

4. Partnerschaftsbegegnungen werden nur dann bezuschusst, wenn mindestens 10 Personen daran teilnehmen. Die Maßnahme muß mindestens drei Tage dauern, wobei An- und Abreisetag jeweils bezuschusst werden. Ein Zuschuss wird höchstens für 14 Tage gewährt.

### **1.3.3 Antragstellung**

1. Die Anträge einschließlich der Kostenvoranschläge, der Programme und sonstigen Anlagen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt Hemer - Jugendamt - einzureichen.

Nach Beendigung der Begegnung, spätestens aber bis zum 30.11. eines jeden Jahres, ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die tatsächliche Teilnehmer/-innenzahl hervorgeht. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

2. Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag oder in der Anlage zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung enthalten;
- b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als 1 Jahr zurückgestellt wird;
- c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- d) die im Bewilligungsbescheid evtl. erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- e) weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.

3. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie

- a) nicht den Richtlinien entsprechen,
- b) nach dem festgesetzten Termin eingereicht wurden,
- c) unvollständig ausgefüllt sind,
- d) nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind.

### **1.3.4 Umfang der Förderung**

1. Für die Städtebegegnungen im Sinne dieser Richtlinien kann nachstehend aufgeführter Zuschuss gewährt werden, wobei Zuschussbeträge von anderen Stellen (z.B. Bundes- und Landesjugendplan, des Deutschen Sportbundes, Deutsch-Französisches Jugendwerk) in voller Höhe anzurechnen sind. Die Ausschöpfung dieser Mittel muß bei Antragstellung nachgewiesen werden.

2. Ein Zuschuss kann höchstens zweimal jährlich (Besuch und Gegenbesuch) an denselben/derselben Antragsteller/-in gewährt werden.

3. Das Anliegen der Partnerschaftsbegegnungen verlangt es, dass die durchführenden Organisationen und Vereine sowie die Teilnehmer/-innen einen angemessenen Beitrag leisten.

### **1.3.5 Höhe und Berechnung des Zuschusses**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Partnerschaftsbegegnungen, die diesen Richtlinien entsprechen Mittel in folgender Höhe gewährt:

#### **1. Partnerschaften mit Schelkowo:**

Bei Besuchen in Schelkowo werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel 50% der Fahrtkosten gewährt.

Für Aufenthalte des Partners in Hemer werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten für eine Tagesfahrt und den Abschlussabend, höchstens jedoch 1280 Euro pro Besuch übernommen. Dieser Betrag kann bis zur Höhe der Unterschreitung des Vorjahres überschritten werden.

#### **2. Sonstige Partnerschaften**

Sonstige Begegnungen in Partnerstädten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert. Auf Antrag kann die Übernahme von besonderen Veranstaltungen oder Aktionen erfolgen.

Für Aufenthalte des Partners in Hemer werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten für eine Tagesfahrt und den Abschlussabend, höchstens jedoch 1280 Euro pro Besuch übernommen. Dieser Betrag kann bis zur Höhe der Unterschreitung des Vorjahres überschritten werden

## **1.4. Jugendpflegerische Maßnahmen**

### **1.4.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial**

1. Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial kann die Stadt Hemer Zuschüsse gewähren. Grundsätzlich werden Gegenstände gefördert die in der aktuellen Positivliste (siehe Anlage zu Ziffer 1.4.1) des Stadtjugendrings aufgeführt sind. Die Positivliste kann in Absprache zwischen dem Stadtjugendring und der Verwaltung des Jugendamtes geändert werden. Für andere Materialien gilt ein gesondertes Antragsverfahren (siehe 1.1.)

Die eingereichten Anträge werden vom Stadtjugendring unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und insbesondere der Aktivität der jeweiligen Jugendgruppe zusammen mit dem Jugendamt eingehend geprüft.

1.1 Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial, das nicht in der Positivliste aufgeführt ist, müssen der Zweck und die Bestimmung im Antrag erkennbar sein. Es muss ersichtlich sein, wofür die beantragten Mittel eingesetzt werden (z.B. Schaffung neuer Gruppen, Projekte usw.).

2. Die Höhe des Zuschusses zu den tatsächlichen Gesamtkosten beträgt höchstens **563,00 Euro** pro Jahr und Gruppe. Ein/e Antragsteller/-in kann auch Gruppen vertreten, wenn diese explizit im Antrag aufgeführt sind.

In der Regel werden den vier Bereichen, Ev. Jugend, Kath. Jugend, Sportjugend und Bündische Jugend u. a., jeweils 1/4 der zu Verfügung gestellten Mittel gewährt. Ist das Antragsvolumen von einem der vier Bereiche nicht voll ausgeschöpft, wird der Differenzbetrag auf alle Gruppierungen neu verteilt.

3. Der Antrag ist beim Stadtjugendring Hemer e. V. bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen.

4. Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, die gewährten Zuschüsse nur für die beantragten Gegenstände zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist unter Benutzung des entsprechenden Formulars zusammen mit den entsprechenden Rechnungsbelegen spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres dem Stadtjugendring vorzulegen.

Für Gegenstände die aufgrund des gesonderten Antragsverfahrens ( siehe 1.1.) bewilligt wurden, ist zusätzlich bis zum 31.3. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die Gegenstände wie geplant eingesetzt werden konnten.

Bei nicht fristgerechtem Eingang der/des Verwendungsnachweise/s kann die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden.

### **1.4.2 Jugendschulungsmaßnahmen**

1. Die Stadt Hemer kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Zwecken

dient, für Jugendgruppenleiter/-innen und Helfer/-innen aus Hemeraner Gruppen gewähren. Hiervon ausgenommen sind städtische Veranstaltungen.

2. Das Mindestalter für die Teilnehmer/-innen an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr.

3. Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,10 Euro.

### **1.4.3 Benutzung von städtischen Jugendräumen**

1. Die Stadt Hemer kann den Jugendverbänden für ihre Jugendarbeit Räume zur Verfügung stellen.

2. Sofern freie Raumkapazitäten bestehen, kann das Jugendamt eine befristete Inanspruchnahme der vorhandenen Jugendräume durch nicht organisierte Jugendliche genehmigen.

3. Das Jugendamt stellt die vorhandenen Jugendräume unentgeltlich zur Verfügung.

## **1.5 Jugendschutz**

### **1.5.1 Zuschüsse für anerkannte Maßnahmen des Jugendschutzes**

1. Sinn der geförderten Jugendschutzmaßnahmen soll es sein, junge Menschen vor Gefährdungen zu bewahren und gleichzeitig ihre Abwehrkräfte gegen Gefährdungen zu stärken. Maßnahmen, die im Hinblick auf einen gezielten Jugendschutz in dem vorgenannten Sinne in den Jugendgruppen, Kindergärten, auf Elternabenden und dergleichen durchgeführt werden, können vom Jugendamt bezuschusst werden.
2. Es können nur solche Jugendschutzveranstaltungen und Maßnahmen gefördert werden, die vorher vom Jugendamt als förderungswürdig anerkannt wurden.
3. Bei anerkannten Jugendschutzmaßnahmen wird im Einzelfall eine Beihilfe bis zu 103,00 Euro auf Antrag gewährt.

## **2. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der offenen Jugendarbeit**

### **2.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Maßnahmen und Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit, bei denen junge Hemeraner/-innen angesprochen werden.

### **2.2 Förderungszweck**

1. Nach den Richtlinien und nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Stadt Hemer hierfür bereitgestellten Mittel können Jugendgemeinschaften, Initiativgruppen und sonstige Einrichtungen Zuschüsse erhalten. Es werden ausschließlich jugendpflegerische Maßnahmen und Veranstaltungen gefördert, die offen für jeden jungen Menschen sind, wobei die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) zu beachten sind.

2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

### **2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen zu stellen. Der Antrag ist formlos an das Jugendamt zu richten.

2. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme bzw. der Veranstaltungsteilnehmer/-innen ist bei der Antragstellung im Finanzierungsplan sowie nach Durchführung der Maßnahme mit Angaben der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

3. Der Verwendungsnachweis ist umgehend nach Abschluss der Maßnahme - spätestens nach Ablauf eines Monats - dem Jugendamt vorzulegen.

4. Wurde die Maßnahme, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, nicht durchgeführt, oder wird der Verwendungsnachweis nicht in der genannten Frist erbracht, so ist der Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

## **2.4 Bewilligungsverfahren**

1. Wird von dem Träger einer Maßnahme die Durchführung einer Programmfolge über einen längeren Zeitraum geplant, so ist neben dem Antrag ein spezifizierter Plan über die Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit an das Jugendamt zu richten. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet in diesen Fällen der Jugendhilfeausschuss.
2. Bei Einzelveranstaltungen der offenen Jugendarbeit entscheidet das Jugendamt, wenn der zu gewährende Zuschuss nicht mehr als 260,00 Euro beträgt.

### **3. Richtlinien für die Gewährung städtischer Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche**

1. Die Stadt Hemer zahlt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Kindern und Jugendlichen zur Ermöglichung der Teilnahme an einer Ferienfreizeit eine Beihilfe unter den nachgenannten Bedingungen. Förderungswürdig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), die einen überwiegend jugendpflegerischen - pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeitsgrenze.

2. Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

3. Die Beihilfe beträgt im Höchstfall 50 %, für das zweite und jedes weitere Kind der Familie im Höchstfall 75 % der nach Abzug aller Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, Krankenkassenzuschüsse usw.) verbleibenden Kosten.

4. Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemißt sich nach § 79 Abs. 2 BSHG, zuzüglich einem Aufschlag von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen.

Als Einkommen gilt der Einkommensbegriff nach § 76 BSHG.

6. Die Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres im Jugendamt zu stellen. Über die Frist hinaus können gestellte Anträge noch Berücksichtigung finden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der vom Jugendamt bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

7. Bei der Vergabe von Beihilfen sind die Antragsteller/-innen zu bevorzugen, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im letzten Jahr nicht bezuschusst worden sind.

#### **4. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Stadt Hemer treten mit Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses vom 01.12.94 in Kraft.  
Zuletzt geändert am 27.09.01.
2. Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.

## **Positivliste für die Jugendpflegemittel der Stadt Hemer (nach Kategorien) Stand: 11/00**

**Gruppenspezifische Ausrüstung** (Bücher / Videos, Kompass / Kartenmaterial, Fahnen und Fahnenzubehör)

### **Spielmaterial**

(Bälle und Ballpumpen, Ballspielssets, Therapeutische Sportmaterialien, Pedalos, Jonglierzubehör, Stoppuhr, Dartpfeile und Dartboards, Gesellschaftsspiele, Kicker, Tischtennisplatte, Billardtisch, Großspiele)

**Musikinstrumente und Zubehör** (Flöten, Keyboards, Fanfaren, Trommeln, Gitarren, Liederbücher / Noten)

**Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge** (Kabeltrommel, Scheinwerfer, Werkzeuge, Sägen, Werkzeugkasten, Seile, Schubkarre, Leiter, Stielwerkzeuge, LötKolben, Messer, Wasserschlauch)

### **Mediengeräte**

(Lautsprecher, CD / Kassetten Player, Stereoanlagen, Fernseher, Videorecorder, Videokamera, Leinwand, Projektoren)

### **Zeltmaterial**

(Zelte, Zeltplanen, Heringe, Seile, Poncho, Seesack, Reinigungs- und Imprägnierungsmittel)

### **Allgemeine Ausrüstung / Sonstiges**

(Küchenzubehör / Kochzubehör, Kocher / Kochsets, CDs / Kassetten, Erste Hilfe Kasten und Zubehör, Akkus, Geldkassette, Laternen)

### **Bastel- und Verbrauchsmaterial**

(Papier, Klebe, Stifte, Scheren, Farben, Pinsel, Holz und sonstige Werkstoffe, Kleinteile, Fackeln, Kerzen, Filme (Foto / Video), Seidenmaltücher)

## **Anträge**

## Antrag - Jugendpflegematerial<sup>1</sup>

### Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_

Name des/ der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

Anzahl der Mitglieder bis 27 Jahren \_\_\_\_\_ Anzahl der Gruppen \_\_\_\_\_

### Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

### Gegenstand des Zuschusses:

Gegenstand <sup>2</sup>	Kosten
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
<b>Höhe des beantragten Zuschusses</b>	<b>€</b>

Hiermit wird erklärt, dass im Falle einer Bewilligung die Beihilfe nur für den im Antrag genannten Zweck verwandt wird und dem Jugendamt der Stadt Hemer ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis bis zum 31.10. des Jahres eingereicht wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer werden rechtsverbindlich anerkannt.

Hemer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn die Bestandsmeldung vorliegt.

<sup>2</sup> Zu jedem beantragten Gegenstand muß ein Kostenvoranschlag, Prospekt etc. vorliegen

## **Verwendungsnachweis - Jugendpflegematerial**

### **Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_

Name des/der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

### **Gegenstand des Zuschusses:**

<b>Gegenstand<sup>1</sup></b>	<b>Kosten</b>
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
<b>Summe:</b>	<b>€</b>

**Höhe des bewilligten Zuschusses** € \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass bei falschen Angaben sowie bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Hemer, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Zu jedem Gegenstand muß eine Rechnung beigelegt werden.

**Antrag - Jugendpflegematerial<sup>1</sup> (Antrag für Gegenstände, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind)**

**Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_

Name des/ der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

Anzahl der Mitglieder bis 27 Jahren \_\_\_\_\_ Anzahl der Gruppen \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Hiermit wird erklärt, dass im Falle einer Bewilligung die Beihilfe nur für den im Antrag genannten Zweck verwandt wird und dem Jugendamt der Stadt Hemer ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis bis zum 31.10. des Jahres eingereicht wird.

**Zusätzlich wird bis zum 31.03. des Folgejahrs ein erweiterter Verwendungsnachweis vorgelegt, aus dem hervorgeht, ob die beabsichtigten Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden konnten.**

Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer werden rechtsverbindlich anerkannt.

**Gegenstand des Zuschusses:**

<b>Gegenstand<sup>2</sup></b>	<b>Kosten</b>
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
<b>Höhe des beantragten Zuschusses</b>	€

<sup>1</sup> Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn die Bestandsmeldung vorliegt.

<sup>2</sup> Zu jedem beantragten Gegenstand muss ein Kostenvoranschlag, Prospekt etc. vorliegen

Begründung (wofür werden die Gegenstände benötigt)<sup>1</sup>:

Hemer, den

---

Unterschrift des/der Verantwortlichen

---

<sup>1</sup> Aus der Begründung muss hervorgehen, wie die Gegenstände in der Jugendarbeit eingesetzt werden. Insbesondere soll dargestellt werden, welche Ziele verfolgt werden und welche Zielgruppen durch das Angebot angesprochen werden sollen.

## ***Erweiterter Verwendungsnachweis - Jugendpflegematerial***

(Verwendungsnachweis für Gegenstände die nicht in der Positivliste aufgeführt sind)

### **Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:**

Name des Vereins:

---

Sitz des Vereins:

---

Name des/ der  
Verantwortlichen:

---

Straße, Wohnort:

---

Bericht (sind die angestrebten Ziele erreicht worden?):

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass bei falschen Angaben sowie bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Hemer, den

---

Unterschrift des/der Verantwortlichen

## Verwendungsnachweis - Offene Jugendarbeit

### Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:

Name des Vereins: \_\_\_\_\_  
Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_  
Name des/ der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_  
Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

### Veranstaltung

Genauere Bezeichnung \_\_\_\_\_  
Ort der Veranstaltung \_\_\_\_\_  
Datum der Veranstaltung \_\_\_\_\_  
Besucher/innen- bzw. Teilnehmer/-  
innenzahl \_\_\_\_\_  
Anzahl der Betreuer/-innen \_\_\_\_\_

### Finanzierung

<b>Einnahmen</b>	Eigenleistung	€	_____
	Teilnehmer/- innenbeiträge	€	_____
	Sonstiges	€	_____
	Bewilligter Zuschuss	€	_____
<b>Ausgaben</b>	Saalmiete	€	_____
	Gage	€	_____
	Sonstiges	€	_____
<b>Gesamt</b>		€	=====

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass bei falschen Angaben sowie bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Hemer, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen

## Vorausmeldung

**Art der Maßnahme** (hier nur ein Kreuz möglich<sup>1</sup>):

Ferienfreizeiten

Stadtranderholung

Schulungen

Ferienhilfswerk

Familienerholungswerk

Internationale Begegnungen

### Angaben des/der Antragstellers/-in:

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_

Name des/ der  
Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

### Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Wir beabsichtigen, in diesem Jahr die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen und bitten um Gewährung einer Beihilfe für diesen Zweck:

### Maßnahme

1.	Bezeichnung und Ort der Maßnahme	vom - bis	Tage	Teilnehmer /innen	Verpfl.- tage <sup>2</sup>
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
g)					

<sup>1</sup> Für Ferienfreizeiten, Schulungen etc. müssen getrennte Anträge gestellt werden.

<sup>2</sup> Tage multipliziert mit Teilnehmer/-innen

**Erläuterungen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Leiter/-innen der Maßnahme**

2.	Vor- und Zuname	Wohnort, Straße	Alter	Beruf	Unterschrift
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
g)					

Die Gruppen sind für die Dauer der Fahrt bzw. des Lagers gegen Unfall versichert.

Der Gruppenleiter/-in versichert mit seiner Unterschrift, dass er sich der Verantwortung bewußt ist, die ihm durch die Führung der Gruppe entsteht und dass mindestens ein Mitarbeiter der Gruppe fähig ist, "Erste Hilfe" bei Unfällen zu leisten.

Änderungen in der Teilnehmer/-innenanzahl oder der Dauer der Unternehmen werden von mir in der Abschlussmeldung mitgeteilt.

Die Beihilfebestimmungen für Jugendwandern, Jugendlager, Fahrten und Freizeiten im Rahmen der Jugendpflege werden rechtsverbindlich anerkannt.

Hemer, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Verantwortlichen

# Abschlussmeldung

**Art der Maßnahme** (hier nur ein Kreuz möglich<sup>1</sup>):

Ferienfreizeiten  
 Ferienhilfswerk

Stadtranderholung  
 Familienerholungswerk

Schulungen  
 Internationale Begegnungen

**Angaben des/der Antragstellers/-in:**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_  
Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_  
Name des/ der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_  
Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

In diesem Jahr wurden von uns die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchgeführt:

**Maßnahme** (bitte für jede Maßnahmen eine Teilnehmer/-innenliste mit Namen, Adresse und Geb. Datum der Teilnehmer/-innen beilegen)

1.	Bezeichnung und Ort der Maßnahme	vom - bis	Tage	Teilnehmer/innen	Verpfl.-tage <sup>2</sup>
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					

Hemer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Für Ferienfreizeiten, Schulungen etc. bitte getrennte Anträge einreichen

<sup>2</sup> Tage multipliziert mit Teilnehmer/-innen

## **Beihilfe zu Ferienfreizeiten**

### **Angaben des Trägers der Maßnahme:**

Name des Trägers: \_\_\_\_\_  
Sitz des Trägers: \_\_\_\_\_  
Name des/ der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_  
Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### **Bankverbindung des Trägers:**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

### **Teilnehmer/-in:**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_  
Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### **Für die Maßnahme:**

Bezeichnung der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
Ort der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Freizeitpreis: € \_\_\_\_\_  
Eigenanteil des/der Teilnehmer/-in: € \_\_\_\_\_

**Begründung:**(eventuell auf gesonderten Blatt)

Hemer, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Verantwortlichen